



# EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

## **EINLADUNG zur Gemeindeversammlung Montag, 1. Dezember 2014, 19.30 Uhr im Konzertsaal**

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie hiermit ein zur Gemeindeversammlung mit den folgenden

### **TRAKTANDEN**

- 1. Wahl der Stimmzähler**
- 2. Änderungen Gemeindeordnung (GO)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 3. Änderungen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 4. Änderungen Friedhofreglement**  
*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 5. Neue Kredite 2015 gemäss GO § 48**
  - 5.1 Ausfinanzierung Pensionskasse PKSO mit CHF 750'000.00
  - 5.2 Kanalisationssanierungen nach GEP pro 2015 mit CHF 150'000.00
  - 5.3 Entflechtung Sekundärnetz Sunnerain mit CHF 185'000.00*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 6. Voranschlag 2015**
  - 6.1 **Laufende Rechnung** mit Aufwandüberschuss von CHF 39'200.00
  - 6.2 **Investitionsrechnung** mit Nettoinvestitionen von CHF 970'999.00
  - 6.3 **Steuerfuss** unverändert 110 Prozent für natürliche u. juristische Personen
  - 6.4 **Hundesteuer** inkl. Kontrollzeichengebühr ab 2015 CHF 120.00 je Hund*Antrag Gemeinderat: Genehmigung*
- 7. Mitteilungen und Verschiedenes**

EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF

Hans-Peter Berger      Kurt Kohl  
*Gemeindepräsident      Gemeindeverwalter*

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die in der Gemeinde Langendorf angemeldet und im Stimmregister eingetragen sind.

Der Voranschlag 2015 und die Unterlagen der weiteren traktandierten Geschäfte können bei der Gemeindeverwaltung, Telefon 032 625 85 95, bezogen oder unter [www.langendorf-so.ch](http://www.langendorf-so.ch) - Rubrik News - als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird ein kleiner Apéro offeriert.

## Traktandum 2: Änderungen Gemeindeordnung (GO)

*... infolge der Bestimmung i.S. Meldepflicht natürlicher Personen gemäss der kantonalen Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register (RegV, BGS 131.51)*

Nach § 12 lit. b) und c) der Kantonalen Verordnung über die Harmonisierung amtlicher Register haben Vermieter, Vermieterinnen, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgeber gegenüber der Einwohnerkontrolle eine subsidiäre Auskunftspflicht. Um der Einwohnerkontrolle die Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen bei Personen, welche die Meldepflicht nicht oder ungenügend wahrnehmen, zu erleichtern, beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung diese Anpassung.

*... infolge der per 1.1.2013 neu geschaffenen Stelle Bauverwaltung*

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Aufhebung der Friedhofkommission, die Reduktion der Mitgliederzahl der Baukommission sowie die Sicherstellung des Unterhalts der gemeindeeigenen Liegenschaften neu durch den Bauverwalter.

*... infolge der Überprüfung der freiwilligen Leistungsfelder*

Unter dem Begriff freiwillige Leistungsfelder versteht man alles, was sich die Gemeinde leistet, um attraktiv, fortschrittlich und modern zu sein, ohne dass ihr die entsprechenden Leistungen von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind. Aufgrund der weiterhin angespannten Finanzlage der Gemeinde hat der Gemeinderat alle freiwilligen Leistungsfelder überprüft. In diesem Zusammenhang beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung nebst diversen Budgetanpassungen die Aufhebung der Kulturkommission und spricht sich gleichzeitig für die weitere Unterstützung der Zentrumsabgaben für die städtischen Kulturinstitutionen aus.

*... infolge Ausfinanzierung der Deckungslücke der Gemeindeangestellten bei der Kantonalen Pensionskasse*

Das Solothurner Stimmvolk hat am 28.09.2014 der Ausfinanzierung der Kantonalen Pensionskasse (PKSO) zugestimmt. Die Abstimmung beschränkte sich auf die Ausfinanzierung des bei der PKSO versicherten Staatspersonals. Gemäss DGO §58 ist auch das Gemeindepersonal der Einwohnergemeinde Langendorf (EGL) bei der PKSO versichert. Für die Ausfinanzierung des Gemeindepersonals muss die EGL aufkommen. In weiser Voraussicht hat die Gemeindeversammlung am 2.6.2014 der beantragten Rückstellung des Ertragsüberschusses aus der Rechnung 2013 für die Ausfinanzierung der PKSO zugestimmt. Diese Rückstellung wird nun im Voranschlag 2015 aufgelöst, für die Ausfinanzierung der Deckungslücke des Gemeindepersonals verwendet und zur Verbesserung der Laufenden Rechnung eingesetzt.

Mit der Ausfinanzierung steht der Gemeinde der Weg offen, das Gemeindepersonal bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung zu versichern. An der Sitzung vom 15.09.2014 hat sich der Gemeinderat über mögliche Varianten für die berufliche Vorsorge des Gemeindepersonals informiert. Damit die Gemeinde in Zukunft bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung flexibel ist, muss §58 der DGO geändert werden.

### § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

Alt	Neu
1. Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.	1. Wer in der Gemeinde Langendorf Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, muss sich nach den §§ 3 - 5 des Gemeindegesetzes innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anmelden. Die Anmeldung hat unter Vorzeigung folgender Dokumente persönlich zu erfolgen: Heimatschein, Familienbuch bzw. -schein, AHV-Ausweis, Krankenversicherungsnachweis, Mietvertrag, Identitätskarte oder Pass (Schweizer und Schweizerinnen), Pass (Ausländer und Ausländerinnen).
2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.	2. Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden. 3. Innert derselben Frist müssen Vermieter und Vermieterinnen von Wohnraum der Einwohnerkontrolle unentgeltlich jeden Einzug, Wegzug oder Umzug von Mietern und Mieterinnen innerhalb des Gebäudes melden.

§27 Anzahl Mitglieder ständiger Kommissionen

§ 27	Alt	Neu
e) Baukommission	7 Mitglieder, 3 Ersatzmitglieder	5 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder, *) *) Bis zur Erreichung der Anzahl Mitglieder werden Vakanzen während der Legislatur 2013 / 2017 nicht ersetzt.
h) Friedhofkommission	5 Mitglieder	aufgehoben
k) Kulturkommission	7 Mitglieder	aufgehoben

§ 32 Baukommission Abs. 3

Alt	Neu
Die Baukommission ist für die Sicherstellung des Unterhalts der gemeindeeigenen Liegenschaften zuständig.	aufgehoben

§ 35 Friedhofkommission

Alt	Neu
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Friedhofkommission obliegt der Unterhalt der Friedhofanlage (ohne Gebäude).</li> <li>2. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Friedhofreglement.</li> <li>3. Der Friedhofkommission gehört eine Verwaltungsangestellte oder ein Verwaltungsangestellter von Amtes wegen als Mitglied an.</li> </ol>	aufgehoben

§ 38 Kulturkommission

Alt	Neu
Der Kulturkommission obliegt die Förderung und Unterstützung kultureller Bestrebungen in der Gemeinde und die Durchführung kultureller Anlässe	aufgehoben

§ 58 Pensionskasse

Alt	Neu
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Arbeitnehmenden sind bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn versichert.</li> <li>2. Die Beiträge sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen.</li> <li>3. In begründeten Fällen (z.B. Mehrfachanstellungen) können sich Arbeitnehmende bei einer anderen Pensionskasse versichern.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Gemeinde versichert die Arbeitnehmenden gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.</li> <li>2. Sie schliesst zu diesem Zweck mit einem Versicherer einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.</li> <li>3. In begründeten Fällen (z.B. Mehrfachanstellungen) können sich Arbeitnehmende bei einer anderen Pensionskasse versichern.</li> </ol>

Antrag Gemeinderat: Genehmigung per 1.1.2015

**Traktandum 3: Änderungen Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**

... infolge der per 1.1.2013 neu geschaffenen Stelle Bauverwaltung und Aufhebung Friedhof- und Kulturkommission

Entschädigungen in DGO Anhang III werden angepasst oder entfallen.

... weitere Anpassungen: Präsidium und Aktuariat Finanzkommission; Leiter Jugendfeuerwehr

Bei der Schaffung der Finanzkommission (GV vom 21.11.2005) und der Jugendfeuerwehr (GV vom 19.11.2007) wurde unterlassen, die entsprechenden Entschädigungen in die DGO Anhang III aufzunehmen. Dies soll nun behoben werden.

DGO Anhang III	Alt	Neu
Baukommission Präsidium <sup>2)</sup>	Fr. 22'855.00	Fr. 11'428.00
Baukommission Aktuar <sup>2)</sup>	Fr. 4'540.00	aufgehoben
<sup>2)</sup>	+ je Fr. 2/- Raumentschädigung	aufgehoben
Friedhofkommission Präsidium	Fr. 1'135.00	aufgehoben
Friedhofkommission Aktuar	Fr. 540.00	aufgehoben
Kulturkommission Präsidium	Fr. 1'590.00	aufgehoben
Kulturkommission Aktuar	Fr. 510.00	aufgehoben
Finanzkommission Präsidium	Kein Fixum	Fr. 1'135.00
Finanzkommission Aktuar	Kein Fixum	Fr. 540.00
Leiter Jugendfeuerwehr	Kein Fixum	Fr. 1'080.00

Antrag Gemeinderat: Genehmigung per 1.1.2015

#### Traktandum 4: Änderungen Friedhofreglement

... infolge der Auflösung der Friedhofkommission sind folgende Änderungen des Friedhofreglements notwendig:

Friedhofreglement	Alt	Neu
Art. 1	Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat. Er wählt die verantwortlichen Funktionäre, den Friedhofgärtner und die Aufsichtsbehörde.	Die Aufsicht über den Friedhof und die Bestattungen obliegt dem Gemeinderat.
Art. 2	In Vertretung des Gemeinderates übt die Friedhofkommission die Aufsicht aus. Sie wird alle vier Jahre durch den Gemeinderat gewählt und ist für alle Aufgaben, die sich aus diesem Reglement ergeben zuständig.	In Vertretung des Gemeinderates übt die Verwaltung die Aufsicht aus. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die sich aus diesem Reglement ergeben.
Art. 13	Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind. Dieser Plan liegt beim Bestattungsamt auf. Für dessen Einhaltung ist die Friedhofkommission verantwortlich.	Die Bestattungen erfolgen nach einem Grundstückplan (Grabplatzplan), woraus die einzelnen Grabplätze ersichtlich sind.
Art. 19	Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Friedhofkommission die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden, verfügt die Friedhofkommission.	Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Verwaltung die Räumung der betreffenden Grabschilder an. Die Aufhebung ist im amtlichen Publikationsorgan bekannt zu geben. Die Verwaltung verfügt über Grabschmuck und Grabmale, welche nicht innert der festgelegten Frist abgeholt werden.
Art. 25 Abs. 8	Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofkommission ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben.	Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Verwaltung ein Gesuch im Doppel einzureichen, und zwar mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10. Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden vom Bestattungsamt kostenlos abgegeben.

Friedhof-reglement	Alt	Neu
Art. 27	Die Friedhofkommission ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 25 und 26 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.	Die Verwaltung ist berechtigt, auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 25 und 26 zu bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.
Art. 31	Gegen Entscheide oder Massnahmen der Friedhofkommission kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In Rekursfällen entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.	Gegen Entscheide oder Massnahmen der Verwaltung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. In Rekursfällen entscheidet die Gemeindeversammlung endgültig.
Art. 32	Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.	Alle in diesem Reglement nicht geordneten Fälle werden auf Antrag der Verwaltung durch den Gemeinderat entschieden und geregelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Verordnungen über das Bestattungswesen.

Antrag Gemeinderat: Genehmigung per 1.1.2015

## Traktandum 5: Neue Kredite 2015 gemäss GO § 48

### 5.1 Ausfinanzierung Pensionskasse PKSO mit CHF 750'000.00

Nach der kantonalen Volksabstimmung vom 28.9.2014 ist klar, dass die Ausfinanzierung des Fehlbetrages gesamthaft über den Kanton und nicht via jede einzelne Gemeinde erfolgt. Somit muss die Einwohnergemeinde noch den Fehlbetrag für das Gemeindepersonal (ohne Lehrpersonen) ausfinanzieren, welches mittels Anschlussvertrag ebenfalls bei der PKSO versichert ist. Für die Ausfinanzierung des Fehlbetrages wurde in der Jahresrechnung 2013 eine Rückstellung gebildet, die nun im Jahr 2015 zum Teil erfolgswirksam aufgelöst werden kann. Für die Begleichung des Fehlbetrages für das Gemeindepersonal ist ein Kredit von CHF 750'000.00 nötig (Konto LR Nr. 993.304.00).

### 5.2 Kanalisationssanierungen nach GEP pro 2015 mit CHF 150'000.00

Für 2015 sind Kanalisationssanierungen der Dringlichkeitsstufe 3 vorgesehen. Einzelbeschädigungen am Kanal (ausgewaschene Sohlen, Verkalkungen) sollen punktuell mittels Roboter grabenlos saniert werden. Zeitgleich werden in den zu sanierenden Kanalisationsabschnitten auch die Kontrollschächte instand gestellt. Es ist geplant, dass im Jahr 2015 primär im östlichen Dorfteil 16 Kanalisationsabschnitte - mit einer Totallänge von 1,3 km - und 14 Schächte saniert werden (Konto IR Nr. 711.501.09).

### 5.3 Entflechtung Sekundärnetz Sunnerain mit CHF 185'000.00

Ab der Trafostation Grünern muss das über 40jährige Muffennetz für die Stromversorgung Sunnerain entflochten und saniert werden, weil die vorhandenen Bleikabel störungsanfällig sind. Da die GA Weissenstein GmbH in diesem Gebiet gleichzeitig ihr Glasfaserkabel einzieht, können die Gesamtkosten von CHF 273'000 ca. im Verhältnis von 1/3 GAW zu 2/3 Gemeinde aufgeteilt werden (Konto IR Nr. 860.501.25).

**Traktandum 6: Voranschlag 2015**

**Der Voranschlag in Kürze**

	<b>Voranschlag 2015</b>	<b>Voranschlag 2014</b>	<b>Rechnung 2013</b>	<b>Rechnung 2012</b>
	in CHF	in CHF	in CHF	in CHF
<b>1. Laufende Rechnung</b>				
Ertrag	17'901'500	16'669'700	19'051'895	17'733'793
Aufwand	17'940'700	17'395'000	19'051'619	17'463'355
Ertrags-(+)/Aufwandüberschuss(-)	-39'200	-725'300	276	270'438
<b>2. Investitionsrechnung</b>				
Ausgaben	1'061'000	1'220'000	1'949'859	1'657'253
Einnahmen	90'001	110'000	571'690	235'356
Nettoinvestitionen	970'999	1'110'000	1'378'169	1'421'897
<b>3. Finanzierung</b>				
Ertrags-(+)/Aufwandüberschuss(-)	-39'200	-725'300	276	270'438
Nettoinvestitionen	970'999	1'110'000	1'378'169	1'421'897
Finanzierungsbedarf	1'010'199	1'835'300	1'377'893	1'151'459
Abschreibungen (VV/BFB/SF) exkl. Abschluss	819'900	792'700	1'639'169	1'171'756
Einlagen(+)/Entnahmen(-) Spezialfinanz./Ersatzabg.	47'900	-4'500	187'373	192'435
Bildung(+)/Auflösung(-) Rücklagen exkl. Abschluss	0	0	-200'000	-250'000
Finanzierungsüberschuss(+)/-fehlbetrag(-)	-142'399	-1'047'100	248'649	-37'268
<b>4. Selbstfinanzierung / Cash-flow</b>				
Ertrags-(+)/Aufwandüberschuss(-)	-39'200	-725'300	276	270'438
Abschreibungen exkl. Abschluss	819'900	792'700	1'639'169	1'171'756
Einlagen(+)/Entnahmen(-) Spezialfinanz.	47'900	-4'500	187'373	192'435
Bildung(+)/Auflösung(-) Rücklagen exkl. Abschluss	0	0	-200'000	-250'000
Selbstfinanzierung / Cash-flow	828'600	62'900	1'626'818	1'384'629
<b>5. Selbstfinanzierungsgrad</b>				
	85.33%	5.67%	118.04%	97.38%
<b>6. Steuerertrag</b>				
Natürliche Personen	10'370'000	10'320'000	10'865'340	10'584'134
Juristische Personen	575'000	580'000	907'290	183'556
Grundstück- u. Kapitalgewinnsteuer	54'000	45'000	26'725	43'472
Übrige Steuern (Nach-, Straf- u. Hundesteuer)	17'500	15'000	18'478	15'272
Abschreibungen	-105'000	-100'000	-101'829	-94'858
Total	10'911'500	10'860'000	11'716'004	10'731'576
<b>7. Nettoverschuldung</b>				
Nettoverschuldung	4'534'484	4'392'085	3'344'985	3'580'999
Nettoverschuldung pro Einwohner	1'193	1'156	885	951
Einwohner per 31.12.	3800	3'800	3'780	3'766